

Darauf folgt die uns schon bekannte Szene, die wir zur Beginn dieser Vorlesung besprochen haben, als es um das Bürgerrecht des Paulus ging.¹³ Paulus sagt nämlich an dieser Stelle: „Ich bin ein Jude, ein Mann aus Tarsos in Kilikien, Bürger einer nicht unbedeutenden Stadt.“¹⁴ Nach dieser Aussage erhält Paulus die Erlaubnis, zum Volk zu sprechen (Apg 21,40); er hält die Rede, von der wir in andern Zusammenhängen schon gesprochen haben (Apg 22,1–21).¹⁵

Das Ergebnis dieser Rede des Paulus ist jedoch ein weiterer Tumult (Apg 22,22–23), der den Oberst veranlaßt, Paulus erst einmal in Sicherheit bringen zu lassen (22,24). Als er geißelt werden soll, beruft sich Paulus auf sein römisches Bürgerrecht (22,25–29).¹⁶ Der Oberst versucht, Klarheit zu gewinnen, indem er sich an das Synhedrion wendet (22,30); vor diesem Forum hält Paulus erneut eine Rede (23,1ff.), die wieder in einem Tumult endet (23,9), was den Oberst veranlaßt, Paulus in Sicherheit bringen zu lassen (23,10).

Vierzig Juden schließen sich daraufhin zusammen mit dem Ziel, den Paulus umzubringen (23,12–15). Der Mordplan scheitert jedoch, weil der Sohn der Schwester des Paulus – so heißt es wörtlich¹⁷ – den Paulus warnt. Daraufhin wird der Neffe des Paulus von dem Oberst selbst empfangen; er informiert ihn in einem Vieraugengespräch – wie man das heute wohl nennen würde¹⁸ – über den Mordplan. Der Oberst ist alarmiert und beschließt, Paulus nach Caesarea zum Statthalter zu schicken. Zu diesem Zweck werden nicht weniger als 200 Soldaten, 70 Reiter und 200 Leichtbewaffnete aufgeboden, die dem Paulus Geleit geben.¹⁹ Diese

¹³ Vgl. dazu oben im ersten Kapitel, S. 3.

¹⁴ Im griechischen Original lautet der Text von Apg 21,39 so: ἐγὼ ἄνθρωπος μὲν εἰμι Ἰουδαῖος, Ταρσεὺς τῆς Κιλικίας, οὐκ ἀσήμου πόλεως πολίτης. Man könnte daher auch übersetzen: „... ein *Bürger* von Tarsos ...“.

¹⁵ Paulus hält diese Rede auf Hebräisch, wie Lukas in 22,2 sagt (τῇ Ἑβραϊδὶ διαλέκτῳ) – davon war die Rede, als wir uns mit den Sprachkenntnissen des Paulus befaßten (vgl. dazu oben S. 21–24); Paulus berichtet von seiner »Bekehrung« – dieses Stück der Rede haben wir in Kapitel IV besprochen (vgl. S. 56–57).

¹⁶ Vgl. dazu oben S. 14–16.

¹⁷ Auf Griechisch heißt es in 23,16: ἀκούσας δὲ ὁ υἱὸς τῆς ἀδελφῆς Παύλου τὴν ἐνέδραν παραγενόμενος καὶ εἰσελθὼν εἰς τὴν παρεμβολὴν ἀπήγγειλεν τῷ Παύλῳ.

¹⁸ Im griechischen Text von Apg 23,19 heißt es κατ' ἰδίαν.

¹⁹ Apg 23,23–25 lautet im griechischen Original: **23** καὶ προσκαλεσάμενος δύο τινὰς τῶν ἑκατονταρχῶν εἶπεν· ἐτοιμάσατε στρατιώτας διακοσίους ὅπως πορευθῶσιν ἕως Καισαρείας, καὶ ἵππεῖς ἑβδομήκοντα καὶ δεξιολάβους διακοσίους, ἀπὸ τρίτης ὥρας τῆς νυκτός. **24** κτήνη τε παραστῆσαι ἵνα ἐπιβιβάσαντες τὸν Παῦλον διασωσῶσι πρὸς Φήλικα τὸν ἡγεμόνα. **25** γράψας ἐπιστολὴν ἔχουσαν τὸν τύπον τοῦτον.

nicht kleine Truppe von insgesamt 470 Mann macht sich bei dunkler Nacht (in der dritten Stunde der Nacht, heißt es im Text) auf, um den wichtigen Gefangenen von Jerusalem nach Caesarea am Meer zu bringen.

„Indem ... dieser Transport mit der Verschwörung gekoppelt wird, verwandelt sich eine langweilige Routineangelegenheit in eine Erzählung voll atemloser Spannung; zugleich konnte Lukas so das Eintreten der römischen Behörde für Paulus im hellsten Licht zeigen. Für den nächtlichen Abtransport wird die Hälfte der römischen Garnison aufgeboten (manche Kommentatoren halten das für eine realistische Schilderung!) und zu einem Gewaltmarsch genötigt, den Wendts Vermutung ... , man werde bis in den Vormittag hinein marschiert sein, nicht erträglicher macht. In Wirklichkeit hat ... der Erzähler die Entfernung von Jerusalem nach Antipatris nicht genau gekannt. So ließ er die Infanteristen von dort unverzüglich den Rückmarsch antreten. Aber wichtiger als solche realistische Korrektur ist die Erkenntnis, was Lukas hier dem Leser vor Augen führt: Nun rettet Rom dem Apostel schon zum dritten Mal das Leben (21,32f. im Tempel, 23,10 im Hohenrat)! Wie günstig es ihn beurteilt, ergibt der Begleitbrief des Tribunen [= Oberst]: Dieser legt die Verhandlung vor dem Hohenrat genau so aus, wie Lukas es wünscht. Paulus – der römische Bürger! – hat nichts getan, was Tod oder Kerker verdiente. Sein Konflikt mit den Juden gründet in innerjüdischen Differenzen, wie sie zwischen Pharisäern und Sadduzäern bestehen. Damit wird Paulus durch den höchsten Vertreter Roms entlastet, der bisher mit dem Prozeß zu tun hatte.“²⁰

In meiner Darstellung des letzten Besuchs des Paulus in Jerusalem ist ein Aspekt ganz unberücksichtigt geblieben, der hier wenigstens noch in Form eines Exkurses nachgetragen werden soll: Das Verhältnis zur Urgemeinde und die Frage nach der Übergabe der Kollekte.²¹

Gerd Theißen hat in einem gerade erschienenen Aufsatz den letzten Besuch des Paulus in Jerusalem unter der Überschrift: „Paulus – der Unglücksstifter“²²

Die Bedeutung des δεξιολάβος in v. 23 ist umstritten; in späterer Zeit ist es als *terminus technicus* der Militärsprache belegt (vgl. der Artikel bei *Bauer/Aland*, Sp. 349 und die dort gebotenen Belege). *Bauer/Aland* plädieren für „ein Leichtbewaffneter, etwa Schütze od.[er] Schleuderer“ (ebd).

²⁰ *Ernst Haenchen*: Die Apostelgeschichte, KEK III, Göttingen ^{16/7}1977, S. 622.

²¹ Zum paulinischen Kollektenwerk vgl. oben das Kapitel VIII sowie die einschlägigen Passagen in Kapitel IX, S. 203–205.

²² *Gerd Theißen*: Paulus – der Unglücksstifter. Paulus und die Verfolgung der

untersucht. Er vertritt die folgende These: „Zweimal hat Paulus Gemeinden in eine Katastrophe hineingerissen, die Gemeinde in Jerusalem und die Gemeinde in Rom – gewiss gegen seinen Willen und aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände, aber niemals ganz zufällig. Denn diesen Gemeinden wurde nicht ein Missverständnis zum Verhängnis, sondern Auswirkungen des Zentrums seiner Botschaft.“²³

**Der Bericht des
Josephus über
das Ende des
Herrenbruders
Jakobus**

Das Verhängnis, das über die Urgemeinde in Jerusalem hereingebrochen ist, wird im Neuen Testament nicht berichtet. Lukas übergeht diese Phase der Urgemeinde völlig, da er ja ab Kapitel 16 seiner Apostelgeschichte seine Aufmerksamkeit ganz auf Paulus konzentriert. Wir sind hier auf den Bericht des Josephus angewiesen, der diesem Ereignis einige Paragraphen im Buch XX seines Werkes *Antiquitates Iudaicae* gewidmet hat:

200 ἄτε δὴ οὖν τοιοῦτος ὢν ὁ Ἄνανος,
νομίσας ἔχειν καιρὸν ἐπιτήδειον
διὰ τὸ τεθνάναι μὲν Φῆστον,
Ἄλβινον δ' ἔτι κατὰ τὴν ὁδὸν ὑπάρχειν,
καθίζει συνέδριον κριτῶν καὶ παραγαγὼν εἰς αὐτὸ
τὸν ἀδελφὸν Ἰησοῦ τοῦ λεγομένου Χριστοῦ,
Ἰάκωβος ὄνομα αὐτῷ,
καὶ τινὰς ἑτέρους,
ὡς παρανομησάντων κατηγορίαν ποιησάμενος παρέδωκε λευσθησομένους.
201 ὅσοι δὲ ἐδόκουν ἐπιεικέστατοι τῶν κατὰ τὴν πόλιν εἶναι
καὶ περὶ τοὺς νόμους ἀκριβεῖς
βαρέως ἤνεγκαν ἐπὶ τούτῳ
καὶ πέμπουσιν πρὸς τὸν βασιλέα κρύφα
παρακαλοῦντες αὐτὸν ἐπιστεῖλαι τῷ Ἀνάνῳ
μηκέτι τοιαῦτα πράσσειν·
μηδὲ γὰρ τὸ πρῶτον ὀρθῶς αὐτὸν πεποιημένα.
202 τινὲς δ' αὐτῶν καὶ τὸν Ἄλβινον ὑπαντιάζουσιν
ἀπὸ τῆς Ἀλεξανδρείας ὁδοιποροῦντα καὶ διδάσκουσιν,
ὡς οὐκ ἐξὸν ἦν Ἀνάνῳ χωρὶς τῆς ἐκείνου γνώμης
καθίσαι συνέδριον.²⁴

200 Da nun Ananus so geartet war,
war er der Auffassung, er hätte eine günstige Gelegenheit,
weil (der Procurator) Festus gestorben war,
(sein Nachfolger) Albinus aber noch auf dem Weg (nach Palästina) war.
So berief er das Synhedrion der Richter ein und führte ihm vor

Gemeinden in Jerusalem und Rom, in: Biographie und Persönlichkeit des Paulus, WUNT 187, Tübingen 2006, S. 228–244.

²³ Gerd Theißen, a. a. O., S. 228.

²⁴ Der Text des Josephus wird hier abgedruckt nach der Ausgabe von Louis H. Feldman: Josephus with an English Translation in Ten Volumes, Band X: Jewish Antiquities, Book XX. General Index to Volumes I–X, LCL 456, Cambridge/Mass. und London 1981 (= Nachdr. der Ausgabe von 1965), S. 106–108.

den Bruder Jesu, des sogenannten Christus,
Jakobus hieß er,
und einige andere,
und beschuldigte sie, sie hätten gegen das Gesetz verstoßen und übergab sie zur
Steinigung.

201 Diejenigen aber von den Stadtbewohnern, die als die integersten galten
und als genau in bezug auf die Gesetze,
waren deswegen bedrückt.

Und sie schickten heimlich zu dem König (Agrippa II.)
und baten ihn darum, den Ananus anzuweisen,
so etwas nicht wieder zu tun;

denn noch nicht einmal das erste hatte er richtig gemacht.

202 Einige von ihnen trafen auch den Albinus
der auf dem Weg aus Alexandrien (nach Palästina) war, und unterrichteten ihn,
daß Ananus nicht berechtigt gewesen sei, ohne sein Wissen
das Synhedrion einzuberufen.

Hauptakteur dieses Berichtes des Josephus ist der Hohepriester Ananos, der im Neuen Testament bei Lukas Hananias heißt (vgl. die uns schon bekannte Stelle in Apg 23,2²⁵). Dieser nutzt die günstige Gelegenheit des Wechsels im Amt des Statthalters: Der Procurator Festus (60–62 in Palästina) ist gestorben, sein Nachfolger Albinus (62–64) ist noch auf dem Weg nach Palästina. König ist zu dieser Zeit Herodes Agrippa II. (50–92/93).²⁶ In dieser Zeit des Interregnums ergreift Ananos die Initiative gegen Jakobus und einige andere und läßt sie steinigen.

Die Frage ist, wer sich hinter der Bemerkung „und einige andere“ (*καὶ τινὰς ἑτέρουσ [καὶ τινὰς ἑτερούς]*) verbirgt. Theißen meint, das müßten Christen sein: „Jakobus erscheint hier neben einigen anonymen Christen. . . . Wahrscheinlich wurde die ganze Leitungsgruppe der Jerusalemer Christen zusammen mit Jakobus vernichtet.“²⁷ Daher entnimmt Theißen dem Josephus, daß hier von einer „Verfolgung der Jerusalemer Gemeinde“ die Rede sei. Das scheint mir nicht sachgemäß zu sein.²⁸

²⁵ Im Zusammenhang des Prozesses des Paulus in Caesarea werden wir ihm dann in Apg 24,1 sogleich ein zweites Mal begegnen.

²⁶ Zu Agrippa II. vgl. Schürer I 471–483; im Unterschied zu Agrippa I. ist er *nicht* für Jerusalem zuständig.

²⁷ Gerd Theißen, a. a. O., S. 236.

²⁸ Theißen spricht schon im Untertitel seines Aufsatzes von „Verfolgung“ und formuliert auch sonst so: „Die Verfolgung der Jerusalemer Gemeinde ereignete sich 62 n. Chr. ca. zwei bis drei Jahre, nachdem Paulus in Jerusalem Aufsehen erregt hatte.“ (Gerd Theißen, a. a. O., S. 230.)

Das scheint mir eine Rekonstruktion, die von Josephus nur teilweise gedeckt wird. Selbst wenn man einräumt, daß auch die anonymen anderen, von denen Josephus spricht, Christen gewesen sein können, so folgt daraus doch noch nicht, daß Jakobus zusammen mit diesen gleich „die ganze Leitungsgruppe der Jerusalemer Christen“ darstellt. Daher geht die Formulierung von der „Verfolgung der Jerusalemer Gemeinde“ zu weit. Ähnlich wie in Apg 12,1–5 haben wir es auch im Jahr 62 mit einem eher

**Das im Text
Ausgeführte ist
grober Unfug.
Der hier in
Rede stehende
Hohepriester
Ananos war im
Jahr 62 nur für
drei Monate im
Amt und ist von
dem in der Apo-
stelgeschichte
genannten
Hohenpriester
Ananias zu
unterscheiden,
der ungefähr
von 47 bis 59
dieses Amt
bekleidete. sic
transit gloria
mundi . . .**

Wie dem auch sei – das Zeugnis des Josephus sagt jedenfalls so viel, daß Jakobus, der Leiter der Urgemeinde, wenige Jahre nach dem Besuch des Paulus in Jerusalem auf Betreiben des Hohenpriesters Ananos hingerichtet worden ist. Zur Begründung für die Steinigung wird auf seine Haltung zum Gesetz verwiesen; Ananos „beschuldigte sie, sie hätten gegen das Gesetz verstoßen“ (ὡς παρανομησάντων κατηγορίαν ποιησάμενος). Hier stellt Theißen nun einen Zusammenhang zu Paulus her: „Spätestens mit dem Auftreten des Paulus in Jerusalem und seinem Prozess, der sich über zwei Jahre hinzog, muss die Gesetzestreue der Christen unter Jerusalemer Juden diskutiert worden sein.“²⁹ Er nimmt an, die Gemeinde in Jerusalem sei dadurch in Verruf geraten, daß sie den Paulus aufgenommen und die von ihm überbrachte Kollekte akzeptiert habe. So kommt er zu dem Ergebnis: „Das Auftreten des im Judentum umstrittenen Paulus in Jerusalem hat die Gemüter erregt und die Jerusalemer Gemeinde in Mitleidenschaft gezogen. Paulus war für die Jerusalemer Gemeinde ein Unglücksstifter.“³⁰

Im Unterschied zu Theißen bin ich mir nicht sicher, ob die Urgemeinde die Kollekte wirklich angenommen hat. Das Schweigen des Lukas wäre einfacher zu erklären, wenn er von dem Scheitern des Paulus in Jerusalem gewußt hätte.

3. Der »Prozeß« in Caesarea

Die behagliche Breite, mit der Lukas das alles erzählt, ist sehr auffällig. Umgekehrt ist der »theologische« Gehalt dieser Kapitel recht gering. Wenn dies eine Apostelgeschichte-Vorlesung wäre, müßten wir darauf des näheren eingehen. Hier mag es genügen, wenn wir feststellen, daß Lukas sich in diesen Kapiteln als Apologet erweist. Er will nicht nur zeigen, daß Paulus eigentlich ja völlig unschuldig ist; er will den Leserinnen und Lesern vor Augen führen, daß die zuständigen römischen Behörden das genauso sehen. Als ersten hat er den Obersten in Jerusalem als Zeugen aufmarschieren lassen. Dieser Claudius Lysias teilt dem Statthalter schriftlich mit, daß Paulus nichts Unrechtes getan hat (Apg 23,26–30³¹).

isolierten Ereignis zu tun: Wurde 20 Jahre zuvor der Zebedaide Jakobus durch Agrippa I. hingerichtet, so trifft hier nun den Herrenbruder Jakobus das gleiche Schicksal. Von einer Verfolgung der Gemeinde kann m. E. weder hier noch dort die Rede sein.

Vollends schief wird die von Theißen gewählte Formulierung dadurch, daß er diese Ereignisse in Jerusalem mit dem furchtbaren Wüten Neros gegen die Gemeinde in Rom im Jahr 64 n. Chr. zusammenstellt. Mag man immerhin auch im Blick auf die Jerusalem von einer „Katastrophe“ sprechen – diese ist aber doch auf gar keinen Fall mit der Katastrophe vergleichbar, die Nero über die römischen ChristInnen gebracht hat.

²⁹ Gerd Theißen, a. a. O., S. 236.

³⁰ Gerd Theißen, a. a. O., S. 238.

³¹ Der Brief lautet im Original: 26 Κλαύδιος Λυσίας τῷ κρατίστῳ ἡγεμόνι Φήλικι

Dies wiederholt sich in den folgenden Kapiteln 24–26. Hier bestätigen die mit dem Fall Paulus befaßten Statthalter Felix und sein Nachfolger Festus die Unschuld des Paulus. Auch der jüdische König Agrippa II. und seine Schwester Berenike werden eigens aufgeboden, um die Unschuld des Paulus herauszustellen. Höchste staatliche Repräsentanten sind davon überzeugt, daß Paulus kein Verbrechen begangen hat.

Im folgenden wollen wir uns mit den wichtigsten Phasen des »Prozesses« vertraut machen. Zunächst erhalten die Ankläger das Wort (Apg 24,1–9). Zu diesem Zweck reist auch der Hohepriester Hananias von Jerusalem nach Caesarea, um seine Anklage vor dem Statthalter zu vertreten. Er hat einige Presbyter sowie einen eigens angeheuerten Rhetor namens Tertullus mitgebracht.³² Der soll die jüdische Sache als Profi an den Mann bringen.

**Plädoyer des
Anklägers
Apg 24,1–9**

Der Rhetor Tertullus zeigt sogleich, daß er sein Geld wert ist: Er beginnt mit einer *captatio benevolentiae* (d.h. er schmiert dem Statthalter Felix Honig ums Maul), um die rechte Stimmung – man spricht heute von der »Chemie« – hervorzurufen.³³

Dann kommt unser Rhetor zur Sache: „**4** Damit ich dich aber nicht weiter ermüde, bitte ich dich, uns kurz in deiner Güte anzuhören. **5** Wir haben nämlich diesen Mann als eine Pestbeule gefunden und als Erreger von Unruhen gegen alle Juden auf der ganzen Welt und als Anführer der Nazoräersekte. **6** Er hat auch versucht, den Tempel zu entweihen. Ihn

χαίρειν. **27** τὸν ἄνδρα τοῦτον συλλημφθέντα ὑπὸ τῶν Ἰουδαίων καὶ μέλλοντα ἀναιρεῖσθαι ὑπ’ αὐτῶν ἐπιστάς σὺν τῷ στρατεύματι ἐξειλάμην, μαθὼν ὅτι Ῥωμαῖός ἐστιν. **28** βουλόμενός τε ἐπιγνῶναι τὴν αἰτίαν δι’ ἣν ἐνεκάλουν αὐτῷ κατήγαγον εἰς τὸ συνέδριον αὐτῶν. **29** ὃν εὖρον ἐγκαλούμενον περὶ ζητημάτων τοῦ νόμου αὐτῶν, μηδὲν δὲ ἄξιον θανάτου ἢ δεσμῶν ἔχοντα ἔγκλημα. **30** μηνυθείσης δέ μοι ἐπιβουλής εἰς τὸν ἄνδρα ἔσεσθαι ἐξ αὐτῶν ἔπεμψα πρὸς σέ, παραγγείλας καὶ τοῖς κατηγοροῖς λέγειν πρὸς αὐτὸν ἐπὶ σοῦ.

In diesem Brief begegnet der Name des Statthalters, Claudius Lysias, zum ersten Mal. Dieser Statthalter ist Protagonist schon seit 21,31. Ab 23,33 wird er durch den Statthalter Felix abgelöst, der dann im folgenden mit dem »Fall Paulus« befaßt ist.

³² 24,1 heißt es: μετὰ δὲ πέντε ἡμέρας κατέβη ὁ ἀρχιερεὺς Ἀνανίας μετὰ πρεσβυτέρων τινῶν καὶ ῥήτορος Τερτύλλου τινός, οἵτινες ἐνεφάνισαν τῷ ἡγεμόνι κατὰ τοῦ Παύλου.

³³ Im griechischen Original lautet 23,2–3: κληθέντος δὲ αὐτοῦ ἤρξατο κατηγορεῖν ὁ Τέρτυλλος λέγων πολλῆς εἰρήνης τυγχάνοντες διὰ σοῦ καὶ διορθωμάτων γινομένων τῷ ἔθνει τούτῳ διὰ τῆς σῆς προνοίας, πάντη τε καὶ πανταχοῦ ἀποδεχόμεθα, κράτιστε Φῆλιξ, μετὰ πάσης εὐχαριστίας.

haben wir ergriffen. 7 Von ihm wirst du selber, wenn du ihn verhörst wegen aller dieser Dinge, das erfahren, dessen wir ihn anklagen.“³⁴

Die Anklage ist nicht sehr spezifisch: Eine Pestbeule zu sein ist an sich ja noch kein Straftatbestand . . . Handfester ist da schon der Hinweis auf die Unruhen, die Paulus überall – Tertullus sagt leicht übertreibend: „auf der ganzen Welt“ – erregt.³⁵ Das griechische Wort *στάσις* (*stasis*), das Tertullus hier verwendet, ist ein Fachausdruck. In römischen Ohren ist es so etwas wie Revolution. Da schrillen die Alarmglocken bei Felix; mindestens hofft Tertullus, dies zu erreichen. Die Entweihung des Tempels, die Tertullus abschließend nennt, hat geringeres Gewicht.

„Die Szene in Kap. 24 unterscheidet sich von allen andern »Apologien« in der Ap[ostel]g[eschichte] dadurch, daß sie die Gegner und Paulus in Wechselrede vor dem Vertreter Roms zu Wort kommen läßt. Zunächst die Kläger, die Juden. Der Hohepriester bleibt eine stumme Figur. Für die Juden führt ausschließlich der Rhetor Tertullus das Wort. Seine Rede ist »ein Meisterstück von . . . ausgesuchter rhetorischer Kleinkunst«, wie Stephan Lösch . . . dargelegt hat. Sie macht durch die im Verhältnis ungewöhnlich breit entfaltete *captatio benevolentiae* – 3 von 7 Versen! – den Leser sogleich mit der Atmosphäre einer solchen Verhandlung vertraut Lukas läßt uns durch die V. 2–4 spüren, daß Tertullus sein Handwerk versteht und ein gefährlicher Gegner ist.“³⁶

**Verteidigung
des Paulus
Apg 24,10–21**

Nun hat Paulus das Wort. Da er keinen Rhetor engagiert hat, verteidigt er sich selbst (Apg 24,10–21). Seine Rede ist deutlich länger als die des Tertullus.

„10 Paulus aber antwortete, als ihm der Statthalter zunickte: »Da ich weiß, daß du seit vielen Jahren ein Richter für dieses Volk bist, gehe ich mit gutem Mut an meine Verteidigung. 11 Du kannst erkennen, daß ich nicht mehr als zwölf Tage habe, seit ich, um anzubeten, nach Jerusalem hinaufzog. 12 Und weder im Tempel fanden sie mich gegen

³⁴ Im griechischen Original heißt es Apg 24,4–7: 4 ἵνα δὲ μὴ ἐπὶ πλεῖόν σε ἐγκόπτω, παρακαλῶ ἀκοῦσαί σε ἡμῶν συντόμως τῇ σῇ ἐπιεικείᾳ. 5 εὐρόντες γὰρ τὸν ἄνδρα τοῦτον λοιμὸν καὶ κινοῦντα στάσεις πᾶσιν τοῖς Ἰουδαίοις τοῖς κατὰ τὴν οἰκουμένην πρωτοστάτην τε τῆς τῶν Ναζωραίων αἰρέσεως, 6 ὃς καὶ τὸ ἱερόν ἐπέειρασεν βεβηλῶσαι, ὃν καὶ ἐκρατήσαμεν, 7 παρ’ οὗ δυνήσῃ αὐτὸς ἀνακρίνας περὶ πάντων τούτων ἐπιγνῶναι ὧν ἡμεῖς κατηγοροῦμεν αὐτοῦ.

Die Übersetzung stammt von *Ernst Haenchen*, a. a. O., S. 623.

³⁵ Vgl. dazu *Gerd Theissen*: „Paulus . . . fiel in der Öffentlichkeit auf. Er war eine kontroverse Gestalt. Durch ihn wurden die Christen zwangsläufig umstritten“ (a. a. O., S. 228). Wir kommen darauf zurück.

³⁶ *Ernst Haenchen*, a. a. O., S. 629.

jemanden disputierend oder einen Auflauf des Volkes erregend, noch in ihren Synagogen noch in der Stadt. **13** Sie können auch das dir nicht beweisen, dessen sie mich jetzt anklagen. **14** Das aber bekenne ich dir, daß ich gemäß jenem 'Weg', welchen diese eine Sekte nennen, dem väterlichen Gott diene, indem ich allem im Gesetz und dem in den Propheten Geschriebenen glaube, **15** wobei ich die Hoffnung zu Gott habe, welche auch diese selbst erwarten, daß eine Auferstehung der Gerechten und Ungerechten sein wird. **16** Deswegen übe ich mich auch selbst, ein unverletztes Gewissen Gott und den Menschen gegenüber zu haben in allen Dingen. **17** Nach vielen Jahren aber bin ich hergekommen, um Almosen für mein Volk zu bringen und Opfer. **18** Bei diesen fanden mich als einen Geheiligten im Tempel, nicht mit Masse noch Tumult, **19** einige Juden aus der (Provinz) Asia, die vor dir anwesend sein und mich anklagen müßten, wenn sie etwas gegen mich hätten. **20** Oder diese selbst mögen sagen, was sie für ein Unrecht fanden, als ich vor dem Hohenrat stand, **21** außer jenem einen Satz, den ich, unter ihnen stehend, rief: 'Wegen der Auferstehung der Toten werde ich heute vor euch zur Rechenschaft gezogen.' «³⁷

Was der Rhetor Tertullus kann, kann Paulus schon lange: Auch er beginnt mit einer *captatio benevolentiae*, wie sich das bei solcher Gelegenheit gehört. Zwölf Tage ist er erst im Lande, viel zu kurz, um irgend etwas angestellt zu haben. Lediglich beten wollte er im Tempel – mit niemandem hat er Streit angefangen, weder im Tempel, noch in den

³⁷ Im griechischen Original lautet Apg 24,10–21: **10** ἀπεκρίθη τε ὁ Παῦλος νεύσαντος αὐτῷ τοῦ ἡγεμόνος λέγειν ἐκ πολλῶν ἐτῶν ὄντα σε κριτὴν τῷ ἔθνει τούτῳ ἐπιστάμενος εὐθύμως τὰ περὶ ἐμαυτοῦ ἀπολογοῦμαι, **11** δυναμένου σου ἐπιγινῶναι ὅτι οὐ πλείους εἰσὶν μοι ἡμέραι δώδεκα ἀφ' ἧς ἀνέβην προσκυνήσων εἰς Ἱερουσαλήμ, **12** καὶ οὔτε ἐν τῷ ἱερῷ εὐρόν με πρὸς τινα διαλεγόμενον ἢ ἐπίστασιν ποιοῦντα ὄχλου οὔτε ἐν ταῖς συναγωγαῖς οὔτε κατὰ τὴν πόλιν, **13** οὐδὲ παραστήσαι δύνανταί σοι περὶ ὧν νυνὶ κατηγοροῦσίν μου. **14** ὁμολογῶ δὲ τοῦτό σοι ὅτι κατὰ τὴν ὁδὸν ἦν λέγουσιν αἴρεσιν οὕτως λατρεύω τῷ πατρὶ ὁθεῶ, πιστεύων πᾶσι τοῖς κατὰ τὸν νόμον καὶ τοῖς ἐν τοῖς προφήταις γεγραμμένοις, **15** ἐλπίδα ἔχων εἰς τὸν θεόν, ἣν καὶ αὐτοὶ οὗτοι προσδέχονται, ἀνάστασιν μέλλειν ἔσεσθαι δικαίων τε καὶ ἀδίκων. **16** ἐν τούτῳ καὶ αὐτὸς ἀσκῶ ἀπρόσκοπον συνείδησιν ἔχειν πρὸς τὸν θεὸν καὶ τοὺς ἀνθρώπους διὰ παντός. **17** δι' ἐτῶν δὲ πλείονων ἐλεημοσύνας ποιήσων εἰς τὸ ἔθνος μου παρεγενόμην καὶ προσφοράς, **18** ἐν αἷς εὐρόν με ἡγνισμένον ἐν τῷ ἱερῷ, οὐ μετὰ ὄχλου οὐδὲ μετὰ θορύβου. **19** τινὲς δὲ ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἰουδαῖοι, οὓς ἔδει ἐπὶ σοῦ παρεῖναι καὶ κατηγορεῖν εἴ τι ἔχοιεν πρὸς ἐμέ. **20** ἢ αὐτοὶ οὗτοι εἰπάτωσαν τί εὐρον ἀδίκημα στάντος μου ἐπὶ τοῦ συνεδρίου. **21** ἢ περὶ μιᾶς ταύτης φωνῆς ἧς ἐκέκραξα ἐν αὐτοῖς ἔστῶς ὅτι περὶ ἀναστάσεως νεκρῶν ἐγὼ κρίνομαι σήμερον ἐφ' ὑμῶν.

Die Übersetzung bei Ernst Haenchen, a. a. O., S. 623.

Synagogen, noch in der Stadt. Der Vorwurf der *στάσις* (*stasis*) ist daher gegenstandslos.

Bereitwillig räumt Paulus sodann (v. 14a) ein, daß er einer besonderen jüdischen Gruppe angehört. Interessant sind hier die Bezeichnungen – wir haben in der letzten Woche darüber kurz gesprochen. Den Begriff »Christ«, der in den paulinischen Schriften nirgends, bei Lukas nur an der bekannten Stelle Apg 11,26 und in 26,28 vorkommt³⁸, verwendet Paulus hier bezeichnenderweise nicht. Er spricht vielmehr von dem »Weg«, eine der Apostelgeschichte eigene Bezeichnung für die Christen.³⁹ Die Gegner, so erläutert Paulus dem hohen Gericht, nennen es Sekte.⁴⁰

Entscheidend ist – und hier stimmt die dem Paulus von Lukas in den Mund gelegte Verteidigungsrede mit der Quintessenz von Röm 9–11 überein – die Tatsache, daß auch diese neue Gruppe den väterlichen Gott verehrt und auf Gesetz und Propheten basiert (v. 14b). Auch die Hoffnung auf Auferstehung ist kein Gegensatz zum Judentum (v. 15). So erscheint Paulus hier erneut als frommer Jude, der Almosen und Opfer darbringen wollte, sonst nichts (v. 17). In dem Wort »Almosen« darf man keine Anspielung auf das Kollektenwerk des Paulus sehen: „nur weil wir aus den Paulusbriefen von der großen Pauluskollekte wissen, erkennen wir hier eine Anspielung darauf; für die Leser des Lukas war das nicht möglich. Daß die Kollekte nur für die christliche Gemeinde und nicht für »sein Volk« bestimmt war, ist ein ebenfalls nicht zu beseitigender Anstoß, wenn man hier historisch unbedingt zuverlässige Angaben sucht.“⁴¹

Das Ergebnis ist ein Unentschieden: Felix spricht den Paulus nicht frei; aber er verurteilt ihn auch nicht; er vertagt den Prozeß, um Einzelheiten von dem uns bekannten Tribunen (Oberst) Claudius Lysias in Erfahrung zu bringen (24,22). Immerhin wird dem Paulus Hafterleichterung ge-

³⁸ Zum Begriff *Χριστιανοί*, aus dem unser „Christ“ wurde, vgl. die Bemerkungen oben S. 68–70.

³⁹ *Ernst Haenchen* gibt (a. a. O., S. 630) die folgende Erläuterung: „Wir sehen hier, warum Lukas so gern den Begriff »Weg« verwendet; dieser Begriff bezeichnet die neue Jesusreligion als eine eigene Größe und reißt sie trotzdem nicht vom Judentum los: er erinnert ja aufs stärkste an alttestamentliche Wendungen wie »die Wege des Herren«, die das Judentum als die gelebte wahre Religion hinstellen. Dieser Weg hat Paulus nicht aus dem Judentum herausgeführt ...“ – sicherheitshalber sei es noch einmal angefügt: Die Rede ist hier von dem lukanischen Paulus, nicht dem historischen!

⁴⁰ Ob *Ernst Haenchen* mit »Sekte« wirklich ein angemessenes Äquivalent für das griechische *αἵρεσις* gefunden hat, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

⁴¹ *Ernst Haenchen*, a. a. O., S. 627.

währt; zudem erhält er die Erlaubnis, daß seine Genossen ihn besuchen dürfen (v. 23). Damit hat Felix seinen Dienst getan. Wir hören noch von seiner jüdischen Frau Drusilla (v. 24) und seiner Hoffnung, Paulus werde etwas Kleingeld lockermachen (v. 26).⁴² Dann heißt es lakonisch: „Als aber die zweijährige Frist voll war, bekam Felix als Nachfolger den Porcius Festus. In dem Willen aber, den Juden eine Gunst zu erweisen, ließ Felix den Paulus als Gefangenen zurück.“⁴³

Wir können daher folgendes Zwischenergebnis formulieren: *Der zuständige Statthalter Felix hält Paulus zwar gefangen, kann sich aber zu keiner Verurteilung durchbringen. Der Prozeß wird verschleppt.*

Zwischenergebnis

* * *

Die entscheidende Wende im Prozeß des Paulus erfolgt unter dem Nachfolger des Felix, dem genannten Porcius Festus. Diese Wende wird durch Paulus selbst herbeigeführt; er beruft sich auf den Kaiser. In Apg 25,11–12 lesen wir: „**11** »Wenn ich nun schuldig bin und etwas Todeswürdiges getan habe, so entziehe ich mich dem Tod nicht. Wenn aber nichts von dem der Fall ist, dessen sie mich anklagen, dann kann mich niemand ihnen [den Juden] preisgeben: ich rufe den Kaiser an!« **12** Da besprach sich Festus mit seinen Beratern und antwortete: »Du hast den Kaiser angerufen – zum Kaiser sollst du gehen!«“⁴⁴

Diese sogenannte »Appellation« des Paulus an den Kaiser ist in der Forschung seit jeher viel diskutiert. Umstritten ist vor allem die Frage, ob und wenn ja wie diese Appellation mit dem römischen Bürgerrecht zusammenhängt. Auffällig an unserem Abschnitt ist ja die Tatsache,

**Die Appellation
als historisches
Problem**

⁴² „Warum der »Freikauf« nicht zustande kam, ist schwer zu sagen. War das Geld durch die Auslösung der Nasiräatsgelübde verbraucht? Waren die Forderungen des Felix zu hoch? War die Gemeinde in Jerusalem und in Caesarea nicht willens, etwas für Paulus zu tun? Wurde Felix als Prokurator abgelöst, bevor der Handel verwirklicht werden konnte? All das werden wir leider nie wissen können“ (Gerd Theißen, a. a. O., S. 232, Anm. 8).

⁴³ Apg 24,27 in der Übersetzung von Ernst Haenchen, a. a. O., S. 631. Im griechischen Original heißt es: διετίας δὲ πληρωθείσης ἔλαβεν διάδοχον ὁ Φῆλιξ Πόρκιον Φῆστον θέλων τε χάριτα καταθέσθαι τοῖς Ἰουδαίοις ὁ Φῆλιξ κατέλιπε τὸν Παῦλον δεδεμένον.

⁴⁴ Übersetzung von Ernst Haenchen, a. a. O., S. 635–636; im griechischen Original: **12** εἰ μὲν οὖν ἀδικῶ καὶ ἄξιον θανάτου πέπραχά τι, οὐ παραιτοῦμαι τὸ ἀποθανεῖν εἰ δὲ οὐδέν ἐστιν ὧν οὗτοι κατηγοροῦσίν μου, οὐδεῖς με δύναται αὐτοῖς χάρισασθαι· Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι. **13** τότε ὁ Φῆστος συλλαλήσας μετὰ τοῦ συμβουλίου ἀπεκρίθη Καίσαρα ἐπικέκλησαι, ἐπὶ Καίσαρα πορεύσῃ.

daß Paulus sich *in diesem Zusammenhang gerade nicht auf sein römisches Bürgerrecht bezieht*.⁴⁵ Theodor Mommsen hat den fehlenden Bezug auf die Unkenntnis des Schriftstellers zurückführen wollen. „Aber seltsamer Weise wird in unserem Bericht wohl die Befreiung von Fesselung und Geißelung mit dem privilegierten Personalrecht des Paulus [d.h. seinem römischen Bürgerrecht] in Verbindung gesetzt, nicht aber die Berufung auf das Kaisergericht; ja geradezu im Widerspruch mit der Erzählung selbst wird nachher die Übertragung des Prozesses nach Rom hingestellt als herbeigeführt durch den Kläger.⁴⁶ Man wird, absehend von diesem Missverständnis des letzten Redacteurs, sich lediglich an den ursprünglichen Bericht zu halten haben, der selber nirgends Anstoss giebt und nur wenig Erläuterungen erfordert.“⁴⁷

Mommsen ist also der Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen der Appellation und dem römischen Bürgerrecht besteht: Die Appellation setzt das römische Bürgerrecht voraus.⁴⁸ Lediglich die Ignoranz des „letzten Redacteurs“ – wir sagen heute nicht »Redakteur«, sondern »Redaktor« –, also des Lukas, hat diesen Zusammenhang verdunkelt. Die historische Abfolge stellt sich Mommsen zufolge also so dar: Paulus war römischer Bürger; als solcher hatte er in einem Kapitalprozeß das Recht der Appellation. Also berief sich Paulus auf sein römisches Bürgerrecht und erreichte dadurch, daß er nach Rom überstellt wurde. „Dieser durch-

⁴⁵ Sicherheitshalber sei ausdrücklich gesagt: Ich argumentiere hier im Rahmen der Apostelgeschichte, die das römische Bürgerrecht des Paulus voraussetzt!

⁴⁶ Mommsen bezieht sich hier auf die Stelle 28,18–19.

⁴⁷ *Theodor Mommsen*: Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, ZNW 2 (1901), S. 81–96; hier S. 92–93.

⁴⁸ „Aber der Statthalter ist in dem Capitalprozess des römischen Bürgers nicht die entscheidende Instanz, sondern es ist nach dem vorher angeführten julischen Gewaltgesetz Berufung zulässig an das Kaisergericht: *lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum [provocantem], nunc imperatorem appellansem necaverit necarive iusserit.*“ (*Theodor Mommsen*, a. a. O., S. 92 mit Hinweis auf Paulus: Sent. V 26,1.)

Eine interessante Analogie – auf die Mommsen nicht hinweist – ist das Verfahren des Statthalters Plinius in Bithynien und Pontos Anfang des 2. Jahrhunderts (also zwei Generationen nach unserm Fall): Die Menschen, die bei ihm als Christen denunziert werden und ihr Christsein nicht bestreiten, werden zur Hinrichtung abgeführt – wenn sie nicht römische Bürger sind. In diesem Fall gilt vielmehr: *fuerunt alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos*, auf deutsch: „Andre in dem gleichen Wahn Befangene habe ich, weil sie römische Bürger waren, zur Überführung nach Rom vorgemerkt“ (Plinius: Epistulae X 96,4). D.h. der Statthalter Plinius vollstreckt das Todesurteil nur an Nicht-Römern; römische Bürger werden stattdessen nach Rom überstellt. Sollte es bei Paulus ebenso gewesen sein?

aus folgerichtige Verlauf beruht auf dem Grundgedanken, dass der Capitalprozess des römischen Bürgers nicht anders geführt werden kann als vor den hauptstädtischen Gerichten und demnach ursprünglich in letzter Instanz von der Bürgerschaft entschieden wird, der römische Bürger also befugt ist, jeden ausserhalb Roms fungierenden Magistrat in einem solchen Prozess als Richter zu recusieren und denselben demnach vor die hauptstädtischen Behörden zu bringen; weiter darauf, dass mit dem Beginn des Principats für den republikanischen Magistrat und die Comitien teils wahrscheinlich die Consuln und der Senat, teils der neue Herrscher substituiert wurden. Es ist dies Verfahren in vollem Einklang mit dem oben angeführten Inhalt des julischen Gewaltgesetzes und ich zweifle nicht, dass in der früheren Kaiserzeit also verfahren und der Bericht in allem wesentlichen historisch correct ist.⁴⁹

Die Position Theodor Mommsens läßt sich mithin folgendermaßen zusammenfassen: *Lukas begeht einen entscheidenden juristischen Fehler, weil er die Appellation des Paulus nicht auf dessen römisches Bürgerrecht zurückführt. Der dem Lukas vorliegende Bericht jedoch ist juristisch und historisch plausibel – „in allem wesentlichen historisch correct“.*

**Die Position
Theodor
Mommsens
(1901)**

* * *

Einhundert Jahre nach Theodor Mommsen hat Heike Omerzu ihr Buch „Der Prozeß des Paulus“ veröffentlicht.⁵⁰ Heike Omerzu nun möchte in bezug auf die Appellation des Paulus zeigen, „daß die teilweise ausbleibende Bezugnahme auf das römische Bürgerrecht des Apostels keineswegs auf einen Fehler oder auf die Tendenz des Redaktors bzw.

⁴⁹ Theodor Mommsen, a. a. O., S. 94–95.

⁵⁰ Heike Omerzu: Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, BZNW 115, Berlin/New York 2002. Es handelt sich dabei um eine Mainzer Dissertation aus dem Wintersemester 2001/2002.

Kurz zuvor hatte Erika Heusler das Thema in einer etwas anderen Perspektive behandelt; sie untersucht den Prozeß des Paulus im Vergleich mit dem Prozeß Jesu: *Erika Heusler: Kapitalprozesse im lukanischen Doppelwerk. Die Verfahren gegen Jesus und Paulus in exegetischer und rechtshistorischer Analyse*, NTA 38, Münster 2000.

Diese mehr redaktionsgeschichtliche Arbeit ist für Lukas und seine Sicht der beiden Prozesse von großer Bedeutung; weniger wichtig scheint sie für die Rekonstruktion der historischen Abläufe im Fall des Paulus. Die Verfasserin interessiert sich für die Absicht des Lukas bei der Darstellung der beiden Prozesse, aber nicht für die Frage, ob die Überstellung des Paulus nach Rom wirklich mit dem behaupteten römischen Bürgerrecht zusammenhängt bzw. ob Paulus überhaupt ein römischer Bürger war.

Daher gehe ich auf diese Arbeit im folgenden nicht weiter ein.

Verfassers der Act zurückgeht, sondern vielmehr vor dem Hintergrund des römischen Rechtssystems konsequent und korrekt ist.“⁵¹ Insbesondere möchte Omerzu nachweisen, „daß sich Paulus mit der Berufung auf sein Bürgerrecht gegen einen Akt der willkürlichen *coercitio* wendet.“⁵²

Wir übergehen in unserm Zusammenhang die Untersuchung der republikanischen Zeit⁵³ und wenden uns sogleich der uns interessierenden Prinzipatszeit zu. Für diese gilt, daß die beiden Termini *provocatio* und *appellatio* „offensichtlich synonym gebraucht werden“⁵⁴. „Es liegt daher die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nur um ein einziges Rechtsmittel handelt.“⁵⁵ Die Appellation ist für Augustus schon durch Sueton bezeugt.⁵⁶ „Von Tiberius ist bekannt, daß er es ablehnte, Appellationen anzunehmen, die gegen einen speziellen, von ihm hochgeschätzten Richter ergangen waren, was im Umkehrschluß zeigt, daß der Kaiser in anderen Fällen direkt als Appellationsrichter angerufen werden konnte.“⁵⁷

Für den Kaiser, der uns hier am meisten interessiert, weil der Prozeß des Paulus in seine Regierungszeit fällt, für Nero, ist eine ganze Reihe von Zeugnissen erhalten. Zu dieser Zeit wurde eine Strafe für Berufungen an den Senat eingeführt, die zeigt, „daß es eine Geldbuße für nicht statthafte Appellationen an den Kaiser schon seit einiger Zeit gab.“⁵⁸ Eine Stelle bei Tacitus interpretiert Omerzu in dem Sinne, daß „auch noch in der zweiten, tyrannischen Amtshälfte des Nero direkte Anrufungen des Kaisers möglich gewesen sein [müssen]. In eben diesen Zeitraum fällt auch die Appellation des Paulus, über die bekanntermaßen nur die Act berichten.“⁵⁹

⁵¹ Heike Omerzu, a.a.O., S. 54. Sie nimmt ausdrücklich Bezug auf die Mommsensche These und dessen Annahme, es liege hier ein „Missverständnis des letzten Redactors“ vor (siehe oben).

⁵² Heike Omerzu, a.a.O., S. 77.

⁵³ Vgl. Heike Omerzu, a.a.O., S. 64–82.

⁵⁴ Heike Omerzu, a.a.O., S. 83.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ *appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum praetori delegabat urbano, at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset* (Suet.: Augustus 33,3). Bei Omerzu findet sich S. 93 die folgende Übersetzung: „Fälle von Berufungen übertrug er, falls es sich um Streitigkeiten in Rom selbst handelte, jährlich dem Stadtpraetor, die der Provinzbewohner ehemaligen Konsuln, von denen er je einen in jeder Provinz mit der Leitung dieser Rechtsfälle betraute.“

⁵⁷ Heike Omerzu, a.a.O., S. 94.

⁵⁸ Heike Omerzu, a.a.O., S. 96.

⁵⁹ Heike Omerzu, a.a.O., S. 97.

In bezug auf die juristische Seite der Angelegenheit formuliert Omerzu folgendes Zwischenergebnis: „Resümierend kann festgestellt werden, daß die in den Act geschilderte Berufung des Apostels Paulus an den Kaiser weder als unhistorisch zu verwerfen, noch als ein Sonderfall des Appellationsrechts aufzufassen ist. Sie fügt sich gut in die weiteren Belege aus dem frühen Prinzipat ein, als sich die *appellatio* in ihren Anfangsstadien befand und noch nicht ihre spätere Gestalt besaß: Es kam vor, daß der Kaiser zuweilen – und zwar auch mündlich – direkt angerufen wurde.“⁶⁰

Diese juristischen Grundlagen wendet Omerzu nun auf unsern Text an. Ich kann die lange Argumentation hier noch nicht einmal zusammenfassend vortragen, weil uns dafür die Zeit fehlt. Entscheidend ist ihr Ergebnis: „Aus der Tatsache, daß im vorliegenden Kontext das römische Bürgerrecht des Paulus keine Erwähnung findet, lassen sich keine weiteren Schlüsse hinsichtlich des Berufungswesens ziehen: Auf der Erzählebene ist der Bürgerstatus des Apostels bereits im Kontext der Anklage in Philippi (vgl. 16,37) eingeführt worden; er wurde in 22,24–29 nochmals explizit aufgegriffen und ist daher auch für die römischen Beamten in Jerusalem und Caesarea (vgl. 23,27!) als bekannt vorauszusetzen. Die römische Prägung des Verfahrens gegen Paulus läßt überdies keinen Zweifel daran, daß sowohl für Lukas als auch für seine Leser und Leserinnen der Besitz des Bürgerrechts die notwendige Voraussetzung für eine Appellation war.“⁶¹

**Die Position
Omerzus:
Bürgerrecht als
Voraussetzung
für die
Appellation**

* * *

⁶⁰ Heike Omerzu, a. a. O., S. 107.

⁶¹ Heike Omerzu, a. a. O., S. 489.

Der Abschnitt, dessen entscheidende Passage hier zitiert wird, reicht von S. 485 bis S. 498. Am Schluß behauptet Omerzu noch (S. 496): „Die Perikope läßt sowohl in den umfangreichen redaktionellen Teilen als auch in ihrem vorlukanischen Bestand eine gute Kenntnis der zeitgenössischen römischen Rechtsverhältnisse erkennen: Es konnte zu jeder Phase eines Prozesses appelliert werden, nicht erst nach einem Endurteil. Obwohl die Berufung auf den Kaiser ein spezielles Vorrecht römischer Bürger war, mußte nicht ausdrücklich auf das Bürgerrecht hingewiesen werden, da dies ohnehin Grundlage des vorangehenden Prozesses war. Es war schließlich in der frühen Kaiserzeit nicht nur möglich, den Kaiser (auch mündlich) direkt anzurufen, für Judäa war dieser aufgrund der abgeleiteten Gewalt der Statthalter und einer fehlenden Geschworenenbank sogar die einzig mögliche Appellationsinstanz.“

Wir haben in dieser Vorlesung schon zu Beginn das römische Bürgerrecht für wenig plausibel erklärt. Was ergibt sich daraus nun in bezug auf die Appellation des Paulus? Ich lege Wert auf die Feststellung, daß man sehr wohl die Verlegung des Prozesses von Caesarea nach Rom für historisch halten kann, ohne deswegen mit einem römischen Bürgerrecht des Paulus operieren zu müssen. Ich berufe mich in diesem Zusammenhang auf die Arbeit von Karl Leo Noethlichs, die wir schon im ersten Kapitel herangezogen haben.⁶² „Die »Appellation« an den Kaiser läßt sich auch anders deuten: Paulus beharrt auf der staatlichen Instanz, vor der er schon steht! Aus der Betonung, nur den Kaiser zum Richter zu haben, der in der Provinz vom Statthalter repräsentiert wird, macht dann Festus den »realen« Kaiser (25, 12), zu dem er ihn hinschickt, weil er selbst nicht weiterweiß und die Juden nicht verärgern will, d.h. für die Überstellung nach Rom braucht man eine nur dem römischen Bürger zustehende Appellation bzw. Provokation nicht, wohl aber eine gewisse politische Brisanz des Falles.“⁶³

Ergebnis: Wir kommen daher zu dem Ergebnis, *daß die Annahme des römischen Bürgerrechts des Paulus auch in diesem Zusammenhang entbehrlich ist. Es ist historisch plausibel, daß der Prozeß von Caesarea nach Rom verlegt worden ist. Ein römisches Bürgerrecht des Paulus muß dazu aber nicht angenommen werden.* Mit Noethlichs ist vielmehr festzuhalten: „Die Überstellung nach Rom bedarf nicht eines *ius provocationis* bzw. *appellationis*, wovon im Text nicht die Rede ist. Vergleichbare Fälle kommen auch bei Nicht-römern vor.“⁶⁴

Überstellung nach Rom ja – römisches Bürgerrecht nein!

⁶² Karl Leo Noethlichs: Der Jude Paulus – ein Tarser und Römer?, in: Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung, hg. v. Raban von Haehling, Darmstadt 2000, S. 53–84; vgl. oben S. 11–19.

⁶³ Karl Leo Noethlichs, a.a.O., S. 79. Ich stimme der Noethlichsschen Feststellung zu: „Es gibt kein Zeugnis und kein Ereignis, das die Möglichkeit des römischen Bürgerrechts für Paulus absolut unmöglich machen würde; es gibt aber auch kein Ereignis, was nur unter der Prämisse dieses Bürgerrechts verständlich wäre. Die Antwort auf die Frage kann also nur im Bereich von Wahrscheinlichkeit und Plausibilität gesucht werden“ (a.a.O., S. 80).

⁶⁴ Karl Leo Noethlichs, a.a.O., S. 82. Noch einmal sei daran erinnert, daß Lukas in diesem Zusammenhang gerade nicht auf das römische Bürgerrecht des Paulus rekurriert!

4. Nach der Appellation in Caesarea

Wir gönnen uns zum Schluß dieses Kapitels noch einmal einen neuen Abschnitt. Dieser Abschnitt ist deswegen nötig, weil der Aufenthalt in Caesarea keineswegs mit der Appellation an den Kaiser endet. Man könnte ja meinen, Paulus würde von dem Statthalter gleich ins nächste Schiff gesetzt, damit er so schnell wie möglich nach Rom käme. Das ist jedoch ganz und gar nicht der Fall, wie wir sogleich sehen werden.

Nachdem Festus dem Antrag des Paulus stattgegeben hatte (Apg 25,12), steht hoher Besuch ins Haus. Der jüdische König Agrippa II. und seine Schwester, die Königin Berenike, machen dem neuen Statthalter in Caesarea ihre Aufwartung. Wenn ich Zeit hätte, würde ich Ihnen das eine oder andere von diesem merkwürdigen Paar berichten. Leider reicht dazu die Zeit in dieser letzten Sitzung nicht mehr. Umso dringlicher empfehle ich Ihnen das Buch von Eva Ebel, in dem Sie alles, was man über Berenike weiß, in Ruhe nachlesen können.⁶⁵ Die wechselnden Schicksale dieser Frau, die mehrere Ehen hinter sich hatte, Geliebte sowohl ihres Bruders Agrippa II. als auch des nachmaligen römischen Kaisers Titus war, lassen hinsichtlich ihres Unterhaltungswertes nichts zu wünschen übrig . . .

**Agrippa II. und
Berenike**

Da die beiden königlichen Herrschaften nun schon einmal in Caesarea sind, erzählt der Statthalter Festus ihnen ausführlich von seinem merkwürdigen Gefangenen (Apg 25,13–22), der da unlängst sich auf den Kaiser berufen hat. Der Rückblick des Festus ist umfangreich, geradezu umfassend: Im griechischen Text umfaßt die Passage beinahe eine ganze Seite. Kein Wunder, daß Agrippa anbeißt: Er will Paulus selbst hören.⁶⁶

Die Szenerie am folgenden Tag ist, als würde der Kaiser höchstselbst sogleich erscheinen: „Am folgenden Tag kamen Agrippa und Berenike und gingen mit großem Hofstaat in den Audienzsaal mit den Tribunen und den hervorragendsten Männern der Stadt, und auf Befehl des Festus wurde Paulus vorgeführt“ (Apg 25,23).⁶⁷

⁶⁵ *Eva Ebel*: Lydia und Berenike. Zwei selbständige Frauen bei Lukas, Biblische Gestalten 20, Leipzig 2009; zu Berenike hier S. 77–167.

⁶⁶ Apg 25,22: Ἀγρίππας δὲ πρὸς τὸν Φῆστον ἐβουλόμην καὶ αὐτὸς τοῦ ἀνθρώπου ἀκοῦσαι. αὐριον, φησίν, ἀκούσῃ αὐτοῦ.

⁶⁷ Die Übersetzung in Anlehnung an *Ernst Haenchen*, a. a. O., S. 646. Im griechischen Original: τῇ οὖν ἐπαύριον ἐλθόντος τοῦ Ἀγρίππα καὶ τῆς Βερνίκης μετὰ πολλῆς φαντασίας καὶ εἰσελθόντων εἰς τὸ ἀκροατήριον σὺν τε χιλιάρχοις καὶ ἀνδράσιν τοῖς κατ' ἐξοχὴν τῆς πόλεως, καὶ κελεύσαντος τοῦ Φῆστου ἦρθη ὁ Παῦλος.

Festus erläutert dem illustren Publikum recht umständlich, daß er nun ja einen Bericht an den Kaiser schreiben müsse. Er könne doch den Paulus nicht einfach so nach Rom schicken! Daher wäre ihm an dem Urteil des Agrippa sehr gelegen: „Seinethalben weiß ich dem Herrn [= dem Kaiser] nichts Genaueres zu schreiben. Darum habe ich ihn euch und besonders dir vorgeführt, König Agrippa, damit ich nach stattgefunderer Untersuchung etwas habe, was ich schreibe“ (Apg 25,26).⁶⁸

So erhält Paulus die Gelegenheit für einen letzten großen Auftritt: In 26,1–23 hält Paulus seine letzte große Rede in der Apostelgeschichte; eine Rede mit ganz besonderem Erfolg: Agrippa, der König, kommentiert sie mit den Worten: „Bald überredest du mich, den Christen zu spielen“ (Apg 26,28⁶⁹); der zuständige Statthalter Festus sagt: „Nichts, was Tod oder Kerker verdient, tut dieser Mann!“ (Apg 26, 31⁷⁰). Und abschließend gibt Agrippa zu Protokoll: „Dieser Mann konnte freigelassen sein, wenn er nicht den Kaiser angerufen hätte“ (Apg 26,32⁷¹).

Die aufwendig gestaltete Szene mit der großen Rede ändert sachlich nichts mehr: Die Reise des Paulus nach Rom wird nicht mehr in Frage gestellt. Zu dieser Reise bricht Paulus in Kapitel 27 der Apostelgeschichte auf – wir gönnen uns aus diesem Anlaß ein neues (unser letztes) Kapitel.

⁶⁸ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, ebd. Im griechischen Original: περι οὗ ἀσφαλές τι γράψαι τῷ κυρίῳ οὐκ ἔχω διὸ προήγαγον αὐτὸν ἐφ' ὑμῶν καὶ μάλιστα ἐπὶ σοῦ, βασιλεῦ Ἀγρίππα, ὅπως τῆς ἀνακρίσεως γενομένης σχῶ τί γράψω.

⁶⁹ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, a. a. O., S. 651; im griechischen Original: ὁ δὲ Ἀγρίππας πρὸς τὸν Παῦλον ἐν ὀλίγῳ με πείθεις Χριστιανὸν ποιῆσαι.

⁷⁰ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, ebd.; im griechischen Original: καὶ ἀναχωρήσαντες ἐλάλουν πρὸς ἀλλήλους λέγοντες ὅτι οὐδὲν θανάτου ἢ δεσμῶν ἄξιον πράσσει ὁ ἄνθρωπος οὗτος.

⁷¹ Übersetzung nach *Ernst Haenchen*, ebd.; im griechischen Original: Ἀγρίππας δὲ τῷ Φῆστῳ ἔφη ἀπολελύσθαι ἐδύνατο ὁ ἄνθρωπος οὗτος εἰ μὴ ἐπεκέκλητο Καίσαρα.